

Sacheigentum I

Rechte an Sachen

Sachenrecht – Grundprinzipien

1. Publizitätsprinzip
2. Absolutheit der dinglichen Rechte
3. Spezialitätsgrundsatz
4. Typenzwang
5. ABSTRAKTIONSPRINZIP

Wichtige Definitionen

- Sache = (bewegliche und unbewegliche) körperlicher Gegenstand (fest, flüssig, gasförmig) , § 90 BGB
→ vertretbare Sachen, § 91 BGB (z.B. Geldscheine, fabrikneue Waren aus Serienfertigung)
→ verbrauchbare Sachen, § 92 Abs. 1 BGB (z.B. Nahrungsmittel, Brennstoffe)
- Bestandteil = Teile einer Sache, die durch körperliche Verbindung miteinander ihre zunächst bestehende Selbstständigkeit verloren haben (z.B. Räder eines Kfz)
→ wesentliche Bestandteile, § 93 BGB (z.B. Abkratzen einer Tapete von der Wand)
- Zubehör = bewegliche, nicht zu den Bestandteilen zählende, rechtlich selbstständige Sachen, § 97 Abs. 1 S.1 BGB (z.B. Einbauküche, Kfz-Verbandskasten)
- Besitzes = tatsächliche Herrschaftsmacht über eine Sache, getragen von einem Beherrschungswillen, § 854 Abs. 1 BGB
- Eigentum = im zivilrechtlichen Sinn ist es das umfassendste Herrschaftsrecht der Person über eine Sache, das die Rechtsordnung zulässt, § 903 BGB

ARTEN UND SYSTEMATIK DES EIGENTUMSERWERBS AN SACHEN

- Erwerb durch Rechtsgeschäft
 - bewegliche Sachen (§§ 929 ff. BGB)
 - unbewegliche Sachen (§§ 873, 925 BGB)
- kraft Gesetzes
 - Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (§§ 946 ff. BGB)
 - Trennung (§§ 953 ff. BGB)
 - Gesamtrechtsnachfolge (§§ 1485, 1922, 2139 BGB)
 - Dingliche Surrogation (§§ 2019, 2111 BGB)
 - Eheleiche Gütergemeinschaft (§ 1416 Abs. 2 BGB)
- Erwerb durch Hoheitsakt kraft öffentlichen Rechts
 - Ablieferung (vgl. §§ 815 Abs. 1, 817 Abs. 2 ZPO) oder Zuschlag (§ 90 Abs. 2 ZVG) in der Zwangsvollstreckung
 - Enteignung durch Verwaltungsakt

Eigentumserwerb bewegliches Sachen vom Berechtigten , §§ 929 ff BGB

Voraussetzungen:

1. Einigung
2. Übergabe der Sache
3. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe
4. Verfügungsbefugnis/Berechtigung des Veräußerers

Eigentumserwerb, §§ 929 ff BGB – Zeitpunkt (1)

Einigung und Übergabe können *gleichzeitig* oder *nacheinander* erfolgen:

1. Brötchenkauf beim Bäcker
→ Übergabe erfolgt zeitgleich mit Einigung über Kaufvertrag
2. Tante F sagt zu ihrer Nichte N: „Wenn ich das nächste Mal zu Euch komme, bringe ich Dir meinen alten VW Polo mit.“
N sagt: „Großartig, danke!“ 3 Wochen später kommt die Tante zu Besuch und übergibt der N das Auto.
→ Einigung über Schenkung, Übergabe nach 3 Wochen
3. Auch möglich: Einigung *nach* der Übergabe:
Z leiht R sein Fahrrad. R ruft 3 Tage später an und sagt: „Tolles Rad! Kann ich es für 200 € haben?“ Darauf Z: „Mit Vergnügen!“ Beide sind sich einig, dass das Rad ab sofort dem R gehören soll.

Eigentumserwerb, §§ 929 ff BGB – Zeitpunkt (2)

ACHTUNG! Die Einigung über den Eigentumsübergang muss noch im Zeitpunkt der Übergabe fortbestehen!

KEIN Eigentumserwerb in folgenden Fällen:

1. Tante F überlegt sich das mit dem Polo anders. Bei ihrem nächsten Besuch schnappt sich Nichte N mit den Worten „Geschenkt ist geschenkt,“ die Schlüssel und fährt mit dem Auto davon.
2. R und Z machen aus, dass das Eigentum an dem Fahrrad erst mit Zahlung der 200 € durch R übergehen soll; R zahlt nie.
3. Käufer K und Verkäufer V schließen einen Kaufvertrag über eine Einbauküche. Die Küche wird nie geliefert.

Sachenrecht II

Gutgläubiger Erwerb
Herausgabeansprüche

Gutgläubiger Erwerb, §§ 932 ff BGB

§ 932 BGB – Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

- (1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.
- (2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Gutgläubiger Erwerb, §§ 932 ff BGB

Voraussetzungen:

1. Einigung
2. Übergabe
3. „guter Glaube“

„Der Erwerber ist nicht gutgläubig, wenn er weiß, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist oder dies grob fahrlässig nicht merkt.“

Gutgläubiger Erwerb, §§ 932 ff BGB

§ 935 BGB – Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

- (1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.
- (2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Beispiele des gesetzlichen Eigentumserwerb

1. Ersitzung
2. Aneignung, Fund
3. Vermischung/Vermengung, Verarbeitung, Verbindung
 - Vermischung / Vermengung
Wein od. Öl / Getreide oder Zucker
 - Verarbeitung
N verbaut Holz von A mit in seiner Arche
 - Verbindung mit Sache oder Grundstück
H baut seinen Wasserhahn im Badezimmer der Z ein
4. Fruchterwerb

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) und Herausgabeanspruch, § 985 BGB

Voraussetzungen:

1. Eigentümer
2. Besitzer
3. Kein Recht zum Besitz

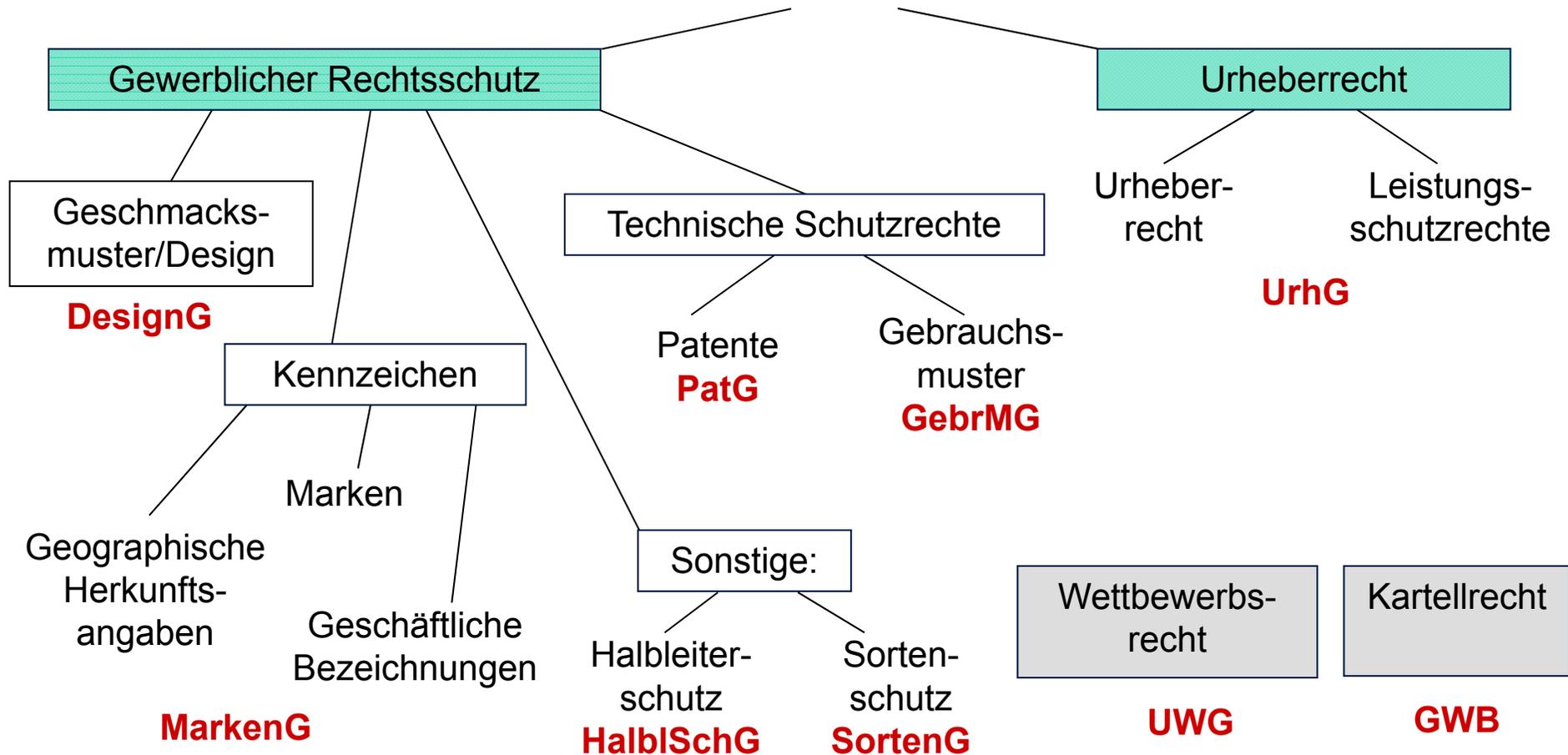
Herausgabeanspruch - Beispiele

1. V vermietet dem M eine Wohnung. Am 27. April kündigt er dem M zum 31. Juli. Am 15. Juni steht V mit seinem Umzugswagen vor der Tür und erklärt, M solle die Wohnung verlassen, er wolle jetzt selbst einziehen.
2. V vermietet dem M für 6 Wochen sein Fahrrad. Nach Ablauf der 6 Wochen verlangt V das Fahrrad zurück.
3. Z leiht dem R sein Fahrrad. Beide kommen überein, dass R das Rad für 200 € kauft. Das Eigentum soll mit Zahlung des Kaufpreises übergehen. R zahlt nicht.

Immateriale Güterrechte

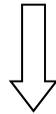
Marken, Patente, Urheberrechte...

Recht des Geistigen Eigentums



- Schutzgegenstand ist stets ein **immaterielles, geistiges Gut**.
- Die Immaterialgüterrechte gewähren **subjektive Ausschließlichkeitsrechte**, d.h. sie sind einer bestimmten Person zuzuordnen, die die alleinige Benutzungs- und Ausschlussbefugnis gegenüber Dritten besitzt.
- Geschützt werden insbesondere die **Vermögensinteressen** des Rechteinhabers, indem sie ihm den wirtschaftlichen Wert des geschützten Gutes sichern.

Formelle Schutzrechte



Patentrecht

GebrauchsmusterR

Markenrecht

GeschmacksmusterR/Design

= Registerrechte

(Ausnahmen im Markenrecht)

Materielle Schutzrechte



Urheberrecht

→ **Schutzrecht entsteht mit
tatsächlicher Vollendung
des Werkes**

- **Territorialitätsprinzip:** Schutzrechtswirkung ist auf das jeweilige Gebiet des betreffenden Schutzlandes begrenzt!
- **Befristung:** Die Schutzdauer der Schutzrechte ist begrenzt, wobei die Befristung unterschiedlich lang ausgestaltet ist.
- Eine **Übertragung** der Schutzrechte ist mit Ausnahme des Urheberrechts möglich.
- Besondere praktische Bedeutung für die wirtschaftliche Verwertung der geistigen Leistung besitzt die **Lizenzerteilung**.

Sacheigentum vs. Geistiges Eigentum – Gemeinsamkeiten (1)

- ✓ Geistiges Eigentum und Sacheigentum gewähren ein absolutes Recht, das es erlaubt, Dritte von der Nutzung eines Gegenstands auszuschließen (Ausschließlichkeitsrecht).
- ✓ Sacheigentum kann i. d. R. vollständig vom Rechteinhaber auf eine andere Person übertragen werden (translative Rechtsübertragung) und es können einzelne Befugnisse zur Nutzung eingeräumt werden (konstitutive Rechtsübertragung). Dies trifft auch auf einen Teil der Rechte am geistigen Eigentum zu (z. B. Marke).

Sacheigentum vs. Geistiges Eigentum – Gemeinsamkeiten (2)

- ✓ Die Nutzung von geistigem Eigentum und Sacheigentum kann gesetzlich beschränkt werden, z.B. durch rechtliche Schranken zugunsten Dritter oder der Allgemeinheit. Dabei können auch zwangsweise Nutzungsrechte eingeräumt werden (z. B. Notwegerecht, Zwangslizenzen im Patentrecht).
- ✓ Das im Sachenrecht geltende Trennungs- und Abstraktionsprinzip ist auch im Recht des geistigen Eigentums zu beachten (umstritten für das Urheberrecht).

Sacheigentum vs. Geistiges Eigentum – Unterschiede (1)

- Geistige Eigentumsrechte schützen ein geistiges Gut, keinen körperlichen Gegenstand. Der Zugriff auf das Immaterialgut ist dadurch leichter als auf das Sacheigentum.
- Geistiges Eigentumsrecht gewährt kein Eigentumsrecht an der Sache, die es verkörpert, das Eigentumsrecht an der Sache gewährt kein geistiges Eigentumsrecht.
- Soweit geistiges Eigentum in einem Persönlichkeitsrecht besteht, ist es im Gegensatz zum Sacheigentum i.d.R. nicht auf eine andere Person übertragbar.
- Geistiges Eigentum ist ubiquitär und kann dadurch verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen. Daher müssen geistige Eigentumsrechte gegebenenfalls in mehreren Ländern angemeldet werden. Das Sacheigentum unterliegt dagegen nur dem Recht des Ortes, an dem sich die Sache gerade befindet.

Sacheigentum vs. Geistiges Eigentum – Unterschiede (2)

- Immaterialgüter können nicht-rivalisierend, von beliebig vielen Personen gleichzeitig, genutzt werden. Durch die Zuweisung von Monopolrechten wird eine künstliche Knappheit erzeugt, während die Ausschließlichkeit der Nutzung bei körperlichen Gegenständen naturgegeben ist.
- Geistiges Eigentum ist zeitlich begrenzt, Schranken gehen deutlich weiter als beim Sacheigentum. Sacheigentum dagegen bleibt bis zum Untergang der Sache bestehen.
- Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Arten von Geistigem Eigentum. Dadurch ist es möglich, dass verschiedene Aspekte eines Gegenstandes (zusätzlich zum Sacheigentum an der Verkörperung) unterschiedlichen geistigen Eigentumsrechten unterliegen. Diese Vielfalt erfordert unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

Patent

| | |
|----------------------|--|
| Was wird geschützt? | Erfindung, Technische Leistung |
| Wo ist das geregelt? | PatentG (ArbeitnehmererfinderG) |
| Wie kriegt man es? | Anmeldung beim Patent- und Markenamt, §§ 34 ff. PatG (genaue Beschreibung der Erfindung!), Erteilung des Patents, Eintragung, Bekanntmachung |
| Voraussetzungen | § 1 PatG: Erfindung, die <i>neu</i> ist, auf einer <i>erfinderischen Tätigkeit</i> beruht und <i>gewerblich anwendbar</i> ist |
| Hindernisse | ältere Rechte aus bestehenden Patenten, Einspruch, Widerruf, Gründe des § 21 PatG |
| Schutzdauer | bis zu 20 Jahren (kürzer bei: Verzicht, Widerruf, nicht bezahlter Gebühr) |

Gebrauchsmuster – das „kleine Patent“

| | |
|----------------------|---|
| Was wird geschützt? | Erfindung, Technische Leistung |
| Wo ist das geregelt? | GebrMG |
| Wie kriegt man es? | Anmeldung bei der Gebrauchsmusterstelle des Patent- und Markenamtes (Beschreibung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters!), Eintragung |
| Voraussetzungen | Erfindung, neu, gewerblich anwendbar, auf <i>erfinderischem Schritt</i> beruhend |
| Hindernisse | ältere Rechte aus Gebrauchsmustern oder Patenten |
| Schutzdauer | bis zu 10 Jahren |

Unterschiede: Patent

Erfinderische Tätigkeit

Neuheit, § 3 PatG

„Stand der Technik“

Gebrauchsmuster

Erfinderischer Schritt

Neuheit, § 3 GebrMG

„Stand der Technik“

- Gebrauchsmuster ist „kleines“ Patent; die Anforderungen sind ähnlich, jedoch nicht so hoch
- kein absoluter Neuheitsbegriff, geringerer Abstand vom „Stand der Technik“ erforderlich
- „Erfinderischer Schritt“ bewirkt kleineren technischen Fortschritt als „erfinderische Tätigkeit“ (nicht mehr)

Fall:

Die Schokoladenfabrik W verkauft Katzenzungen für Kinder in einer besonders gestalteten Dünnkarton-Verpackung. Dort ist eine Straßenkreuzung dargestellt, auf der eine als Verkehrspolizist verkleidete Katze den Verkehr regelt. Der Karton ist so geschickt gefaltet und geschlitzt, dass sich die mit Bärchen und Entchen besetzten Autos, die in Richtung der Katze fahren, beim Zug an einer seitlich angebrachten Lasche hin- und her bewegen. Dabei bewegen sich auch die Arme der Katze.

Ist diese Verpackung wegen ihres Mechanismus schutzfähig?

Marke

| | |
|----------------------|--|
| Was wird geschützt? | Kennzeichen (Marketingleistung?) → Wortmarken, Farbmarken, Formmarken, Geruchs- und Fühlmarken (!) |
| Wo ist das geregelt? | MarkenG |
| Wie kriegt man sie? | Antrag auf Eintragung beim Patent- und Marken- amt (DPMA); für Gemeinschaftsmarke beim HABM |
| Voraussetzungen | Kennzeichen (selbständig – nicht Teil der Ware; einheitlich – "Zeichen", kein ausführlicher Text), Unterscheidungskraft (§ 3 Abs. 1 MarkenG) |
| Hindernisse | ältere Marken, entgegenstehende Gattungsbegriffe oder Warenbezeichnungen (bei EU-Marke ggf. auch fremdsprachige) |
| Schutzdauer | zunächst 10 Jahre, Verlängerung um jeweils 10 Jahre möglich, Schutzdauer bei regelmäßiger Verlängerung: <i>unbegrenzt!</i> |

Fall:

1. U ist Hersteller von Fruchtesenzen. Er meldet beim Patentamt in vorschriftsmäßiger Weise die Bezeichnung „Zitrona“ für einen Zitronenextrakt an.

Wird „Zitrona“ Markenschutz erlangen?

2. Für eine bekannt Hotelkette (H) ist „Holiday INN als Marke eingetragen. Y eröffnet ein Hotel unter der Bezeichnung „Honeyday Inn“. Der Schriftzug von „Honeyday Inn“ ist dem von „Holiday Inn“ sehr ähnlich.

H klagt gegen Y auf Unterlassung. Mit Erfolg?

Urheberrecht

| | |
|--------------------------------|--|
| Was wird geschützt? | Werk, geistige Leistung |
| Wo ist das geregelt? | UrhG |
| Welche Rechte hat der Urheber? | Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte |
| Wie kriegt man es? | indem man ein „Werk“ schafft, keine Anmeldung oder Ähnliches erforderlich |
| Voraussetzungen | „Werkhöhe“, geistige, künstlerische Eigenleistung, Kunst, „etwas Besonderes“ |
| Hindernisse | keine |
| Schutzdauer | bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers |

Die 2 Seiten des Urheberrechts

Urheberpersönlich- keitsrecht (nicht übertragbar)

- Veröffentlichungsrecht
- Recht auf Anerkennung als Urheber (Urheberehre)
- Entstellungsschutz
- Zugangsrecht

Verwertungsrecht (übertragbar)

- Lizenzierung
- Verbreitung
- Vervielfältigung
- Wiedergabe (Vortrag, Vorführung)
- Bearbeitung

Geschmacksmuster – Design

– ein „kleines Urheberrecht“?

| | |
|----------------------|---|
| Was wird geschützt? | Muster/Modell, Ästhetische Leistung |
| Wo ist das geregelt? | DesignG |
| Wie kriegt man es? | Anmeldung beim DPMA, oder ggf. bei Patentinformationszentrum (§ 11 DesignG), Eintragung |
| Voraussetzungen | Muster oder Modell, neu, eigentümlich |
| Hindernisse | bereits offenbarte identische Muster/Designs |
| Schutzdauer | bis zu 25 Jahren |

Unterschiede: Urheberrecht

Gestaltungshöhe, „Kunst“

Recht per se, d. h. es entsteht mit Schaffung des Werks

Urheberpersönlichkeitsrechte, z. B. Recht auf Nennung als Autor, Entstellungsschutz

Eingetragenes Design

„Eigentümlichkeit“ – keine künstlerische Gestaltungskraft erforderlich

Eintragungspflicht

keine Persönlichkeitsrechte, außer Entscheidung über Veröffentlichung und Verwertung

Fall:

1. In einer Schmuckfirma (S) wurde ein „Wechselring“ entwickelt, der auf einer anerkannten Schmuckmesse als Weltneuheit sensationell gefeiert wurde. Der Ring ist zerlegbar, Weite und Steinbesatz lassen sich ändern und sind austauschbar. S möchte möglichst schnell, unbürokratisch und preisgünstig Rechtsschutz für seinen Wechselring herbeiführen.

Was kann man ihm raten?

2. In der Werbeabteilung des Autoantennenherstellers H ist der Werbespruch „Super-Autofahrer hören super mit der Super-Antenne“ kreiert worden. Da man mit diesem Slogan ganz stark in die Werbung einsteigen will, fragt man sich dort, ob für diesen Spruch ein Urheberrecht besteht, wie man sich dieses schützen lassen kann, oder ob es noch andere Schutzmöglichkeiten gibt.

Was kann man H antworten?